

**Satzung über die Aufwandsentschädigung
der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Rathmannsdorf
(Feuerwehr - Entschädigungssatzung)
vom 20.02.2025**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), sowie § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rathmannsdorf folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 - Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rathmannsdorf, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtliche Feuerwehrdienste leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages. § 2 entfällt für Funktionsträger.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. Wehrleitung

1.1 den Gemeindeführer	100,00 €/Monat
1.2 den 1. Stellvertreter des Gemeindeführers	75,00 €/Monat
1.3 den 2. Stellvertreter des Gemeindeführers	50,00 €/Monat

2. Kinder-/Jugendfeuerwehr

2.1 den Kinder-/Jugendwart	40,00 €/Monat
2.2 den stellvertretenden Kinder-/Jugendwart	20,00 €/Monat

3. Gerätewart

3.1 den Gerätewart	40,00 €/Monat
3.2 den Atemschutzgerätewart	10,00 €/Monat
3.3 den Beauftragten Bekleidung	10,00 €/Monat

Nimmt der Stellvertreter die Vertretung für mehr als einen Monat vollständig wahr, so ist diesem die volle Aufwandsentschädigung ab dem ersten Monat der Wahrnehmung zu zahlen. Der Antrag dafür ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Rathmannsdorf einzureichen.

§ 2 - Aufwandsentschädigung für andere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Angehörige der freiwilligen Feuerwehren, die nicht als Funktionsträger gemäß § 1 entschädigt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für:

- Mitglieder der aktiven Feuerwehr bei nachweislicher Teilnahme von jährlich 40 Pflichtstunden Fortbildung, darunter liegend erfolgt eine prozentuale Berechnung aufgerundet auf volle €-Beträge 50,00 € pro Jahr
- Mitglieder der ortsfesten Befehlsstelle mit vollständiger Modulausbildung 7,00 € pro Treffen
- Mitglieder der Jugendfeuerwehr 20,00 € pro Jahr
- Mitglieder der Kinderfeuerwehr 20,00 € pro Jahr

§ 3 - Aufwandsentschädigung bei Brandsicherheitswachen

Jeder Kamerad, der an einer angeordneten Brandsicherheitswache zu Veranstaltungen teilgenommen hat, erhält pro Stunde eine Aufwandsentschädigung von 9,50 €, wenn vorab keine abweichende Regelung mit dem Auftraggeber der Brandsicherheitswache getroffen wurde. Als Nachweis dient der Einsatzbericht des Einsatzleiters.

§ 4 - Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger erfolgt zum Ende des jeweiligen Quartals.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für alle anderen erfolgt im I. Quartal des darauffolgenden Jahres.

§ 5 - Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 und § 2 entfällt
 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.
- (3) Ein Nachweis über die Teilnahme ist durch die Gemeindewehrleitung zu erbringen.

§ 6 – Auslagenersatz

- (1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag Auslagenersatz gewährt. Dieser Auslagenersatz wird pauschal in Höhe von 7,00 € je Einsatz gezahlt.
- (2) Jeder aktive Kamerad, der sich nach Alarmierung und innerhalb der Ausrückezeit am Gerätehaus einfindet, erhält den Auslagenersatz. Dies gilt nicht für Folgeeinsätze, wenn der Kamerad bereits anwesend ist.

§ 7 – Steuerpflichten

Aufwandsentschädigungen gemäß dieser Satzung unterliegen der Steuerpflicht durch den Empfänger selbst.

§ 8 – Gendern

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Rathmannsdorf (Feuerwehr-Entscheidungssatzung) in der Fassung vom 24.08.2023 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Rathmannsdorf, den 20.02.2025


Uwe Thiele
Bürgermeister



Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsGemO:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Rathmannsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Rathmannsdorf, 20.02.2025


Uwe Thiele
Bürgermeister

